



Amtsgericht Herne

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 19.09.2025, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 115, Friedrich-Ebert-Platz 1, 44623 Herne**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Herne, Blatt 20112,

BV lfd. Nr. 1

80/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Herne, Flur 3, Flurstück 52, Hof- und Gebäudefläche, Manteuffelstraße 2 und Bahnhofstraße 123, Größe: 688 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 gekennzeichneten Wohnung im Dachgeschoss, Bahnhofstraße 123 nebst einem Kellerraum

versteigert werden.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um ein Wohnungseigentum im Dachgeschoss mit einer Größe von 90 qm sowie einem Keller.

Das Baujahr des Gebäude ist mit 1914 angegeben.

Die Wohnungsanlage besteht aus neun Wohnungen und 2 Ladenlokalen.

Der Zustand ist altersentsprechend mit durchgeführten Erneuerungs- und Erhaltungsmaßnahmen, die dem Grad einer laufenden Instandhaltung entsprechen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.06.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

86.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.